

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Schifffahrts-Handbuch**

**Strackerjan, Friedrich Anton**

**Oldenburg, 1860**

2. Bakengeld

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7446**

trag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kaje- und Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 7. Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedderwarder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

(Spätere Verfügung). Die Fahrten der Fedderwarder Schiffer von Fedderwarden nach Bremerhafen oder anderen, nicht entfernteren Dörtern, werden angesehen, als wenn die Schiffe den Hafen nicht verlassen hätten.

§. 8. Der Oberlootse zum Fedderwardersiel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaje- und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenz Polizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave beauftragt, und haben demnach alle Beifommende seine desfalligen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demselben ist hiefür von jedem Schiffe, von welchem Kaje- und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten:

für ein Schiff von 30 Last und darüber	15 <i>fl</i> — <i>fr</i>
für ein Schiff unter 30 Last . . .	10 " — "

(Spätere Verfügung:)

für ein Schiff von 8 bis 15 Last .	7 " 6 "
für ein Schiff von 3 bis 8 Last .	5 " — "

## 2. Hafengeld.

Für fremde Schiffe:

von 5 bis 10 Last . . . . .	1 <i>fl</i> 8 <i>fr</i>
" 10 " 20 " . . . . .	3 " 4 "
" 20 " 30 " . . . . .	5 " — "
" 30 Last und darüber . . . . .	7 " 6 "